

# HUNDESTEUERORDNUNG

## der Gemeinde Virgen vom 23.07.1981

(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 28.10.2022, gültig ab 01.01.2023)

### § 1

#### Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Virgen einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Virgen eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### § 2

#### Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6, pro Hund und Jahr **95,99 Euro**.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Virgen mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **221,17 Euro** je Hund und Jahr, unter Berücksichtigung des im § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes festgesetzten Höchstausmaßes.

### § 3

#### Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen

- 1) Blindenführerhunde sind von der Steuer befreit.
- 2) Für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die Hundesteuer für den ersten Hund auf **48,00 Euro** pro Jahr ermäßigt.
- 3) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4) Ohne besonderen Nachweis wird die Hundesteuer für den ersten auf einem Bauernhof gehaltenen Hund auf **48,00 Euro** ermäßigt, wenn auf Grund der jeweils letzten Viehzählung festgestellt wird, dass auf diesem Bauernhof mindestens drei Großvieheinheiten nach Bestimmungen des jeweils gültigen Bewertungsgesetzes (BGB1.148/1955) gehalten werden.

### § 4

#### Entstehung des Abgabenanspruches, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung, dem Wegfall eines im § 3 angeführten Befreiungsgrundes und dem Erreichen des im § 1 Abs.1 vorgesehenen

Mindestalter des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabensanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

- 2) Die Hundesteuer ist bescheid mäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.
- 3) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Erfolgt die Abmeldung bereits in der ersten Jahreshälfte, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist. Eine zuviel entrichtete Abgabe wird rückerstattet.
- 4) Wird der Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird. Wird der Hund erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50%.
- 5) Wird an der Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 6) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Virgen besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als Zweithund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 Abs.2 dieser Hundesteuerordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Virgen bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn auf den neuen Besitzer die Befreiungs- oder Ermäßigungsbestimmungen (§ 3) nicht mehr angewendet werden können.

## **§ 5**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Virgen zuzieht, hat dies der Gemeinde Virgen (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Virgen abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis**

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Virgen gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses

Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Virgen, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt Virgen ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung VIRGEN eine Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu erhalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Virgen eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreif baren Halsband oder Brustgeschirr tragen.
- 5) Die bisher verwendeten Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Notwendigkeit der Ausgabe neuer Marken aus veterinärpolizeilichen Gründen entscheidet der Bürgermeister und über die aus steuerlichen Gründen der Gemeindevorstand.
- 6) Entwichene Hunde, die Menschen oder Sachen gefährden oder Menschen über das zumutbare Maß hinaus belästigen, sind von der Behörde einzufangen. Die Behörde hat den Halter des eingefangenen Hundes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen. Die Nichtübernahme von eingefangenen Hunden durch den Halter binnen einer Woche nach Aufforderung bewirkt deren Verfall zugunsten der Gemeinde. Eingefangene Hunde, deren Halter unbekannt ist und nicht binnen einer Woche ausfindig gemacht werden kann, verfallen nach Ablauf dieser Zeit zugunsten der Gemeinde. Die Kosten des Einfangens und der Verwahrung eines Hundes sind der Behörde vom Halter zu ersetzen. Der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden, die beim Einfangen eines Hundes unvermeidbar eintreten. Zugunsten der Gemeinde verfallene Hunde sind Tiergärten, Tierheimen oder tierliebenden Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, möglichst schmerzlos zu töten. Der Halter eines getöteten Hundes ist, wenn er der Behörde bekannt ist oder von ihr unschwer ausfindig gemacht werden kann, von der Tötung des Hundes unverzüglich zu verständigen. Die Kosten der Tötung eines Hundes sowie die Kosten der Verwertung oder Beseitigung des Kadavers sind der Behörde vom Halter zu ersetzen. Behörde im Sinne dieses Absatzes ist der Bürgermeister (§ 23 Abs.1 Landes-Polizeigesetz, LGB1.Nr.60/1976).

## § 7

### Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu **Euro 218,02** geahndet.

## § 8

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1.Nr.7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten die Bestimmungen des Tiroler Hundesteuergesetzes vom 27. 11. 1979, LGB1.Nr. 3/1980, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

- 1) Die Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden alle früheren Hundesteuerordnungen, insbesondere die Hundesteuerordnung vom 8. 6. 1978 bzw. 6. 8. 1978, außer Kraft gesetzt.